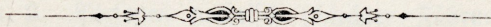


Statuten

der

Sterbe-Kasse zu Lent.

Gegründet am 3. Dec. 1884.



Dorpat.
Druck von Schnakenburg.
1888.

Дозволено Цензурою. — Дерптъ. 30. Мая 1888 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24677

Auf dem Original ist vermerkt:

„Bestätigt am 23. Dec. 1887“.

Unterzeichnet für den Minister des Innern
vom Herrn Ministergehilfen Senateur Plewe.

Statut der Sterbekasse in Leal.

Estland.

I. Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Sterbekasse in Leal hat den Zweck im Todesfalle eines ihrer Mitglieder eine einmalige Unterstützung zur Beerdigung desselben auszus zahlen.

II. Bestand der Kasse, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 2.

In die Sterbekasse werden Personen beiderlei Geschlechtes und jeden Standes im Alter von 21 bis 55 Jahren aufgenommen, welche sich einer guten Gesundheit erfreuen.

Anm. 1. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur gestattet bei dem Eintritt der Stifter, welche älter als 55 Jahr sein dürfen.

Anm. 2. Personen notorisch schlechter Führung können nicht aufgenommen werden.

Anm. 3. Personen weiblichen Geschlechtes haben bei den Generalversammlungen kein Stimmrecht und dürfen kein Amt bekleiden.

§ 3.

Die Sterbekasse in Leal zerfällt in 2 Abtheilungen*), von welchen die erste nicht mehr als 101, die zweite nicht mehr als 51 Mitglieder zählen darf. Diese zwei Abtheilungen sind mit Ausnahme der Verwaltung von einander vollständig unabhängig.

*) Die zweite Abtheilung stellte ihre Thätigkeit aus Mangel an Theilnahme im Jahre 1887 ein, und soll wieder ins Leben treten, sobald ein Bedürfnis darnach sich herausstellen sollte.

§ 4.

Wer in die Sterbekasse aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei der Direction derselben schriftlich oder mündlich zu melden, die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht zu bezeichnen, seinen Stand, Vor- und Zunamen sowie seinen Wohnort anzugeben und endlich, falls es erforderlich scheint, ein Gesundheitsattest mitzubringen. Die Direction der Kasse trägt die Kandidaten in der Reihenfolge der Meldungen in das Verzeichniß der betreffenden Abtheilung ein; die Aufnahme erfolgt gleichfalls nach der Reihenfolge der Meldungen.

Ann. 1. Unter denjenigen, welche sich zur Aufnahme gemeldet haben, werden die beständig in Real lebenden Personen bevorzugt.

Ann. 2. Wenn von Seiten der Direction Jemandem die Aufnahme verweigert worden, ist derselbe berechtigt eine schriftliche Beschwerde bei der Generalversammlung beizubringen.

Ann. 3. Jedes Mitglied, sowie auch jeder Kandidat der Kasse ist verpflichtet der Direction von jeder Aenderung des Wohnortes Mittheilung zu machen.

Ann. 4. Ein und dieselbe Person kann Mitglied beider Abtheilungen werden.

Ann. 5. Beim Eintritt in die Kasse erhält jedes Mitglied ein gedrucktes Exemplar der Statuten derselben.

§ 5.

Mann und Frau gelten beim Eintritt in die Kasse und ebenso bei der Zahlung der festgesetzten Beiträge als eine Person, während im Falle des Todes die Unterstützungs-Quote gesondert sowohl zur Beerdigung des Mannes als der Frau aus der Kasse gezahlt wird.

§ 6.

Wenn ein lediges Mitglied sich verheiratet, so verleihen die von demselben vor der Verheiratung geleisteten Beiträge auch der Gattin (resp. dem Gatten) das Recht die Unterstützung zu beanspruchen.

§ 7.

Das Kapital der Kasse, welches gesondert für jede Abtheilung zu buchen ist, wird auf folgende Weise gebildet:

a) Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die erste Abtheilung eine einmalige Zahlung im Betrage von 2 Rbl., beim Eintritt in die zweite Abtheilung im Betrage von einem Rubel.

b) Im Falle des Todes eines Mitgliedes oder seiner Gattin zahlt jedes der übrigen Mitglieder der betreffenden Abtheilung, ausgenommen den überlebenden Gatten des verstorbenen Mitgliedes, in der ersten Abtheilung drei, in der zweiten Abtheilung einen Rbl. zur Kasse.

Anm. Für jede Zahlung wird eine gedruckte mit der Unterschrift eines Gliedes der Direction versehene Quittung ausgestellt.

§ 8.

Binnen vier Wochen, gerechnet vom Datum der gemachten Anzeige des Todesfalles eines Mitgliedes, hat die Leistung der Beitragszahlung (§ 7 b) zu erfolgen. Wenn nach Ablauf dieses Termines die Zahlung des Beitrages nicht geleistet worden, unterliegt das säumige Mitglied in der ersten Abtheilung einer Strafzahlung von 50 Kop. Slb., in der zweiten Abtheilung von 20 Kop. Slb., und wird von der Direction zur Zahlung gemahnt. Wenn darnach nach Verlauf weiterer 4 Wochen die Zahlung nicht erfolgt, so unterliegt der Säumige in der ersten Abtheilung einer Strafzahlung von 1 Rbl., in der zweiten Abtheilung von 50 Kop. Slb. Wenn nach Ablauf von weiteren vier Wochen, gerechnet vom Datum der zweiten Mahnung, vom lässigen Mitgliede der Beitrag nebst der Strassumme noch nicht geleistet worden ist, so wird dasselbe ausgeschlossen, und erhält sämtliche von ihm gemachten Beiträge, mit Ausnahme des Eintrittgeldes (§ 7 a) und der Strafzahlungen, nach dem Maßstab zurückerstattet, in welchem im Falle der Auflösung der Kasse (§ 41) die Antheile der Mitglieder berechnet werden.

Anm. Ein auf Grundlage des § 8 ausgeschlossenes Mitglied kann bei der ersten Vacanz ohne Verlust der von ihm vor dem Ausschluß erworbenen Rechte von neuem in die Kasse aufgenommen werden, sobald es beim Eintritt sämtliche von der Kasse erhaltenen Beträge, sowie auch alle von den übrigen Mitgliedern vom Tage seines Austrittes an geleisteten Beiträge an die Kasse entrichtet. Geschieht dieses nicht, so wird das ausgeschiedene Mitglied von neuem in die Kasse unter denselben Bedingungen aufgenommen, wie jede zum ersten Male eintretende Person.

§ 9.

Die Unterstüßungsquoten gelangen nach folgender Berechnung zur Auszahlung:

A. In der ersten Abtheilung:

Für	1	bis	10	Beiträge	75	Rbl.
"	11	"	20	"	105	"
"	21	"	30	"	135	"
"	31	"	40	"	165	"
"	41	"	50	"	195	"
"	51	"	60	"	225	"
"	61	"	70	"	255	"
"	71	"	80	"	285	"
"	81	"	90	"	315	"
"	91	"	100	"	345	"
"	101	"	110	"	375	"
"	111	"	120	"	400	"
"	121	"	130	"	425	"
"	131	"	140	"	450	"
"	141	"	150	"	475	"
"	151	"	160	"	500	"

B. In der zweiten Abtheilung.

Für	1	bis	10	Beiträge	20	Rbl.
"	11	"	20	"	30	"
"	21	"	30	"	40	"
"	31	"	40	"	50	"
"	41	"	50	"	59	"
"	51	"	60	"	67	"
"	61	"	70	"	75	"

Anm Wenn ein Mitglied stirbt ohne einen Beitrag geleistet zu haben, so wird die Unterstüßungsquote in dem Falle in der ersten Abtheilung im Betrage von 35 Rbl., in der zweiten Abtheilung von 10 Rbl. ausbezahlt.

§ 10.

Ein Mitglied, welches in der ersten Abtheilung 160, resp. in der zweiten Abtheilung 70 Beiträge geleistet hat, ist von allen weiteren Zahlungen befreit, wobei es alle durch die gezahlten Bei-

träge erworbenen Rechte behält; dadurch entsteht eine Vacanz zum Eintritt eines neuen Mitgliedes in die Kasse.

§ 11.

Wenn ein Glied der ersten Abtheilung, welches 50 oder mehr Beiträge entrichtet hat, von weiteren Zahlungen befreit zu werden wünscht, so kann es die Direction hiervon in Kenntniß setzen und aus der Kasse austreten. Wenn dieses Mitglied nicht die Rückerstattung der von ihm geleisteten Beiträge, mit Abrechnung des Eintrittsgeldes (§ 18) und bereits erhaltener Unterstützungsquoten wünscht, so gelangt im Falle des Todes desselben (oder der Gattin) die Unterstützungsquote nach folgender Berechnung zur Auszahlung:

für 51 bis 60 Beiträge	150 Rbl.
" 61 " 70	"	180 "
" 71 " 80	"	210 "
" 81 " 90	"	240 "
" 91 " 100	"	270 "
" 101 " 110	"	300 "
" 111 " 120	"	330 "
" 121 " 130	"	360 "
" 131 " 140	"	390 "
" 141 " 150	"	420 "
" 151 " 159	"	450 "

Bei jeder derartigen Befreiung von Zahlungen entsteht eine Vacanz zum Eintritt eines neuen Mitgliedes in die Kasse.

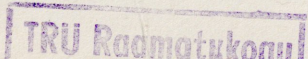
§ 12.

Die Unterstützungsquote wird an die Familie des verstorbenen Mitgliedes nicht später als 3 mal 24 Stunden nach in Real geschehener Meldung des Todesfalles ausbezahlt.

Anm. Falls es erforderlich erscheint, muß ein kirchliches Todesattestat beigebracht werden.

§ 13.

Eine Person, die beim Eintritt in die Kasse mehr als 50 Jahre zählt, muß außer dem Eintrittsgelde für jeden Todesfall, welcher in der Kasse in dem Zeitraum von der Vollendung des 50. Lebensjahres an bis zur Aufnahme dieser Person in die Kasse erfolgt ist, in der ersten Abtheilung 1½ Rbl., in der zweiten Abtheilung



50 Kop. entrichten. Letzt genannte Beiträge werden nicht angerechnet, sondern im Todesfall des Mitgliedes wird die Unterstützungsquote nur nach der Zahl jener Beiträge berechnet, welche vom Verstorbenen vom Tage der Aufnahme in die Kasse an geleistet worden.

Anm. Diese Regel finden Anwendung auch auf die Personen, welche nach § 6 und § 15 durch Heirat sich ein Anrecht auf Unterstützung erwerben.

§ 14.

Wenn die Wittve (resp. der Wittwer) eines verstorbenen Mitgliedes in der Kasse zu bleiben gedenkt, so muß sie (resp. er) der Direction der Kasse hiervon Mittheilung machen und fortfahren pünktlich die zuständigen Zahlungen an die Kasse zu entrichten. In diesem Falle entsteht keine Vacanz. Die Unterstützungsquote, welche ihren (resp. seinen) Erben ausbezahlt werden muß, wird nach dem Eintritt des früher in die Kasse aufgenommenen Gatten berechnet.

§ 15.

Bei einer zweiten Verheirathung zahlt das Mitglied für seine Gattin (resp. Gatten) das Eintrittsgeld nach der für die betreffende Abtheilung gültigen Bestimmung. Im Falle des Todes der zweiten Gattin (resp. Gatten), welche in die Kasse eingetreten war, wird die Unterstützungsquote nach der Zahl der vom Termin des Eintritts der Verstorbenen an gemachten Beiträge berechnet.

§ 16.

Ein Mitglied, welches in der ersten Abtheilung 160, in der zweiten 70 Beiträge bezahlt hat, muß mit der Zahlung fortfahren, falls es seiner zweiten Gattin (resp. Gatten) das Anrecht auf eine größere Unterstützungsquote erwerben will, als letzterer nach der Zahl der seit ihrem Beitritt zur Kasse gemachten Zahlungen zukäme.

§ 17.

Die Unterstützungsquote wird nur der Familie des verstorbenen Mitgliedes ausbezahlt, dem überlebenden Gatten (resp. Gattin) oder den Kindern. Sind letztere minderjährig, so wird die Unterstützung dem Vormund übergeben. Ein Mitglied, welches weder Frau noch Kinder hinterläßt, hat der Direction durch eine schriftliche Erklärung mitzutheilen, an wen nach seinem Tode die

Unterstützung ausgezahlt werden soll; liegt eine solche Erklärung nicht vor, so muß die Direction die Beerdigung des Verstorbenen besorgen, wobei jedoch die Beerdigungskosten nicht die Summe überschreiten dürfen, welche nach den vom Verstorbenen geleisteten Beiträgen den Erben zukäme; sollte nach Bestreitung aller Unkosten sich ein Ueberschuß ergeben, so fließt derselbe in die Kasse zurück.

§ 18.

Jedes Mitglied der Kasse hat das Recht zu jeder Zeit auszutreten, wobei dasselbe den Theil der von ihm geleisteten Beiträge zurückerhält, welcher gemäß dem letzten Jahresabschluß im Falle der Auflösung der Kasse (§ 41) an jedes Mitglied zur Auszahlung käme. Wenn jedoch das austretende Mitglied bereits eine Unterstützungsquote (§ 9) erhalten hat, so werden bei der Berechnung nur die Beiträge berücksichtigt, welche nach Empfang der Unterstützungsquote geleistet worden.

Anm. In keinem Falle kann das austretende Mitglied mehr zurückerhalten als die Summe der noch nicht (durch Empfang einer Unterstützungsquote) getilgten Beiträge ohne Berechnung der Zinsen beträgt.

§ 19.

Weder auf das Kapital der Kasse noch auf die aus derselben bezahlten Unterstützungsquoten können irgend welche Ansprüche (Sequester) erhoben werden, weil die Unterstützung nicht die Tilgung von Schulden, sondern ausschließlich die Bestreitung der Beerdigungskosten zum Zwecke hat.

III. Die Verwaltung der Kasse.

§ 20.

Die Kasse wird verwaltet vom Directorium und der Generalversammlung.

A. Das Directorium.

§ 21.

Zur Verwaltung der Kasse wird jährlich auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit ein aus 3 Gliedern bestehendes Directorium erwählt, von welchen das Glied, auf welches die meisten Stimmen entfielen, den Vorsitz im Directorium einnimmt. Im Falle der Abwesenheit der Glieder des Directorium werden

in derselben Reihenfolge und für denselben Zeitraum 3 Kandidaten fürs Amt der Directore erwählt. Die Glieder der Direction müssen in Real wohnhaft sein. Zur Revision der Kasse werden jährlich 2 Revidenten erwählt. Directore und Revidenten verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Glieder der Direction und die Revidenten können wieder gewählt werden, wenn sie die Wahl anzunehmen bereit sind

§ 22.

Die Beschlüsse der Direction sind nur gültig, wenn dieselben in Gegenwart des Vorsitzenden und der Glieder derselben oder der stellvertretenden Kandidaten gefaßt wurden. Während der Abwesenheit eines Gliedes der Direction vertritt dasselbe der Kandidat, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt.

§ 23.

Die Beschlüsse der Direction in Angelegenheiten der Kasse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Glied, das nicht mit der Ansicht der Mehrheit übereinstimmen kann, hat das Recht die Frage der Generalversammlung vorzulegen. Wird seine Ansicht von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder getheilt, so ist sie zum Beschluß zu erheben.

§ 24.

Die Pflichten der Direction bestehen in:

- a) Besorgung der Angelegenheiten der Kasse;
- b) Aufsicht über das gehörige Einlaufen der Beiträge von Seiten der Mitglieder;
- c) Auszahlung der Unterstützungsquoten;
- d) Führung der Rechnungsbücher und der Journale;
- e) Ueberführung der baaren Summen in Creditanstalten behufs Verzinsung derselben.
- f) Annahme neuer Kandidaten und Mitglieder.
- g) Abfassung der Jahresberichte über die Thätigkeit der Kasse, sowie überhaupt in Wahrung der Intressen derselben gemäß den bestehenden Regeln.

Anm. Die Rechnungsbücher werden für jede Abtheilung gesondert geführt.

§ 25.

Die Direction führt ein Siegel mit der russischen Inschrift: „Siegel der Realer Sterbekasse“.

§ 26.

Die Verantwortung für Verluste, welche auf irgend eine Weise von einem Gliede der Direction verschuldet worden, tragen alle Glieder derselben gemeinsam.

§ 27.

Die Revidenten controliren wenigstens einmal im Jahre die Geschäftsführung der Kasse und sind für ihre Thätigkeit verantwortlich.

§ 28.

Für unbedeutende Ausgaben der Kasse, wie Kanzlei-Bedürfnisse, Drucksachen u. darf die Direction jährlich in der ersten Abtheilung 25 Rbl., in der zweiten Abtheilung 15 Rbl. verwenden, ohne vorher die Genehmigung der Generalversammlung einholen zu müssen.

§ 29.

Die in die Kasse einlaufenden Summen, welche nicht unverzüglich Verwendung finden sollen, werden nach Bestimmung der Generalversammlung in Staatspapieren oder vom Staat garantirten zinstragenden Papieren angelegt.

§ 30.

Der Baarbestand, die zinstragenden Papiere und Documente der Kasse werden in einem eisernen Geldschrank oder Kasten mit 3 Schlössern aufbewahrt, deren Schlüssel sich in den Händen der Directore befinden. Nur in Anwesenheit aller 3 Glieder der Direction wird der Kasten geöffnet.

§ 31.

Nach ausgeführter Revision der Kasse und der Bücher legt die Direction zum Schluß des Jahres der Generalversammlung einen Bericht über die Thätigkeit der Kasse im verfloffenen Jahre sowie über das Ergebnis der Revision vor.

§ 32.

Beim Niederlegen seines Amtes erhält jedes Glied der Direction eine Bescheinigung, welche dasselbe von jeder weiteren Verantwortlichkeit befreit.

B. Die Generalversammlung.

§ 33.

Es finden ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen statt. Diese Versammlungen werden in Leal abgehalten.

§ 34.

Die ordentliche Generalversammlung wird im December jeden Jahres in Leal berufen zur Einsichtnahme des Rechenschaftsberichtes, Revision der Rechnungsbücher und der Kasse, Wahl der Directoren und Revidenten, Erledigung von die Competenz der Direction überschreitenden Angelegenheiten sowie Entscheidung streitiger oder in diesen Statuten nicht vorgesehener Fälle.

§ 35.

Die außerordentliche Generalversammlung wird berufen, wenn es nicht weniger als 30 Mitglieder verlangen, oder auf den Wunsch der Revidenten behufs Entscheidung von die Competenz der Direction überschreitenden Fragen.

Ann. Der Tag, der Ort sowie der Gegenstand der Berathung müssen rechtzeitig zur Kenntniß der örtlichen Polizeiverwaltung und der Mitglieder der Kasse gebracht werden.

§ 36.

Sowohl eine ordentliche als eine außerordentliche Generalversammlung wird für beschlußfähig erachtet, wenn zu derselben $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder, welche in Leal wohnhaft sind, erschienen ist, mit Ausnahme von Generalversammlungen, welche zur Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern, Aenderung der Statuten oder Auflösung der Kasse berufen worden; in letzteren ist die Gegenwart von $\frac{2}{3}$ aller in Leal ansässigen Mitgliedern unerlässlich.

Ann. 1. Abwesende oder außerhalb Leals wohnende Mitglieder können ihr Stimmrecht der Generalversammlung beimwohnenden Mitgliedern übertragen, wobei jedoch kein Mitglied mehr als 3 Stimmen haben darf, d. h. außer der eigenen nur 2 auf Grundlage von Vollmachten.

Ann. 2. Angelegenheiten, welche nur eine Abtheilung betreffen, werden nur von den Gliedern derselben entschieden.

§ 37.

Wenn eine Generalversammlung nicht vollzählig ist, weil die gemäß § 35 erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen

ist, so wird zur Entscheidung der Fragen, welche der beschlußfähigen Versammlung vorgelegt werden sollten, eine neue Versammlung, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche, berufen, welche beschlußfähig bei jeder beliebigen Zahl anwesender Mitglieder ist. Hier- von werden alle Mitglieder der Kasse bei der Einladung zur Ver- sammlung in Kenntniß gesetzt.

§ 38.

Die Beschlüsse werden auf der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme der in § 35 erwähnten Fragen, zu deren Entscheidung eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit bei durch einfache Stimmenmehrheit zu entscheidenden Fragen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Aus- schlag. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für die an- wesenden sowohl als abwesenden Mitglieder bindend.

§ 39.

Durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglie- der auf der Generalversammlung angenommene Vorschläge betref- fend, Veränderungen oder Ergänzungen der Statuten müssen mit Angabe der Gründe für die Aenderung oder Ergänzung der Regie- rung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung unterbreitet werden.

§ 40.

Der von der Generalversammlung gebilligte Jahresbericht der Kasse wird in russischer Sprache dem Deconomie-Departement des Ministeriums des Innern zur Einsicht vorgestellt und in der „Revalschen Zeitung“ sowie der örtlichen Gouvernementszeitung abgedruckt. In dasselbe Departement müssen nach dem Druck dieser Statuten 7 Exemplare derselben eingesandt werden.

IV. Die Auflösung der Kasse.

§ 41.

Wenn es wegen Mangels an Mitgliedern oder aus anderen Gründen nöthig erscheinen sollte zur Auflösung der Kasse zu schreiten, so wird, wenn die Generalversammlung im Bestand von Zwei- drittel aller in Real ansäßigen Mitglieder mit einer Stimmen-

mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Glieder dieses beschließt, die Thätigkeit der Kasse eingestellt, wobei das Kapital unter die Mitglieder vertheilt wird nach Maßgabe der von denselben gezahlten Beiträge. Die Auflösung der Kasse wird im Regierungs-Anzeiger, der örtlichen Gouvernementszeitung und der „Revalschen Zeitung“ bekannt gemacht und durch Vermittelung des estländischen Gouverneurs dem Ministerium des Innern angezeigt.

§ 42.

Der Thätigkeit der Kasse kann auch auf Anordnung des Gouverneurs ein Ziel gesetzt werden kraft des ihm laut Gesetz (Seite 547, Bd. II. Swod. Sakon. Obschtsch. Gub. utschreshd. Ausgabe des Jahres 1876) zustehenden Rechtes Vereine aufzuheben, sobald sich in denselben irgend etwas der staatlichen Ordnung, der gesellschaftlichen Sicherheit und Sittlichkeit Widersprechende äußert.

Unterschieden: Director **A. Wischnjakow.**

Widimirt: Abtheilungschef J. Kūbaltowski.

Verzeichniß

der

Stifter und Mitglieder der Kasse

bis zum 1. Mai 1888.

- | | |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1. Dr. J. Meyer. | 32. A. Löffrenz. |
| 2. G. Ch. Nörmann. | 33. Mickfeldt, ausg. Dec. 87. |
| 3. N. C. Büttner. | 34. M. Pielbaum. |
| 4. N. Baron Fersen. | 35. F. Paulson. |
| 5. D. Baron Buddberg. | 36. A. Kenner. |
| 6. W. v. Grünewaldt. | 37. Frau J. Kenner, gest.
30. Aug. 86. |
| 7. C. J. Büttner. | 38. Marie Schmidt. |
| 8. F. Büttner. | 39. Past. B. Spindler. |
| 9. Bernstein, ausg. Jan. 88. | 40. Dr. Sellheim. |
| 10. D. Deffau. | 41. A. Schrötter, ausg. Dec. 87. |
| 11. C. Fabricius. | 42. Frau C. Schmidt. |
| 12. D. Gööck. | 43. J. Thulmann. |
| 13. F. Schnohm. | 44. F. Thulmann. |
| 14. F. Grünberg. | 45. S. Tschernow. |
| 15. J. Granfeldt, ausgetreten
März 88. | 46. A. Tubal, ausg. Dec. 87. |
| 16. Past. A. Hörschelmann. | 47. F. Tubenthal. |
| 17. N. Bar. Hoyningen-Huene. | 48. J. Wilhelmson, ausgetr.
Dec. 86. |
| 18. F. Johannsohn, ausgetr.
Aug. 86. | 49. A. Witte, gest. 31. Mai 86. |
| 19. Peter Hindreus. | 50. Windigas, ausg. Febr. 87. |
| 20. A. Hindreus. | 51. M. Weder. |
| 21. A. F. Hindreus. | 52. P. Bernhoff. |
| 22. C. Jürgens. | 53. Dr. Abels. |
| 23. F. D. Jürgens, gestorben
17. Aug. 86. | 54. Frau A. Brandt, gest.
9. Nov. 87. |
| 24. C. Kerm. | 55. R. Bergfeldt. |
| 25. Frau Jürgens. | 56. M. v. Bodisco. |
| 26. C. Kullmann. | 57. A. Baron Buxhöwden. |
| 27. M. Klewer, ausg. Dec. 87. | 58. Frau Eichner. |
| 28. Kienß, ausgetr. Dec. 87. | 59. H. Göhr, ausg. Dec. 86. |
| 29. N. Kasse, ausg. März. 88. | 60. Frau Großmann. |
| 30. F. Lourberg. | 61. Past. R. v. Holst. |
| 31. Leinemann, ausg. Jan. 87. | 62. Past. G. v. Holst. |

63. H. Hindreus. Reval.
 64. F. Hindreus. Reval.
 65. Th. Jua.
 66. G. Jandmann.
 67. M. Janson.
 68. F. Jürgens.
 69. J. Krusmann. Frau Olga,
 gest. 23. Febr. 88.
 70. D. Kerm.
 71. Amalie Kienß, gestorben
 10. Okt. 87.
 72. Karl Kienß, ausg. Dec. 87.
 73. Carl Keste. Reval.
 74. Kiske.
 75. Limberg.
 76. Frau Lilienthal.
 77. G. Baron Maydell.
 78. Past. Mickwitz.
 79. Past. Julius Meyer.
 80. Dertel.
 81. Past. Pezold.
 82. v. Kennenkampff.
 83. W. Kenner. Frau Arma,
 gest. 24. Okt. 87.
 84. Past. L. Rinne, gestorb.
 7. Dec. 87. Frau Eliza-
 beth, gest. 29. April 85.
 85. Ed. Rosenberg.
 86. W. v. Schumacher.
 87. J. v. Schumacher.
 88. Schmidt. Jeddefser.
 89. H. Stamm.
 90. A. Schmohl.
 91. N. v. Seegebarth.
 92. Frau Strandtmann.
 93. C. Strohm.
 94. Past. M. Schmidt, gest.
 7. Dec. 87.
95. T. Thulmann sen.
 96. C. Var. Ungern Sternberg.
 97. N. Var. Ungern Sternberg.
 98. Dr. F. Voss, ausg. Dec. 86.
 99. P. Wernhoff, sen.
 100. Frä. Julie Wernhoff.
 101. A. Baron Uexfüll.
 102. v. Willert.
 103. C. Wörmann, sen.
 104. Frä. J. Sternfels, ausg.
 Nov. 87.
 105. Dr. W. Heidenschild,
 ausgetr. März 88.
 106. M. A. Günther. Dorpat.
 107. G. L. Meyer. Dorpat.
 108. B. Baron Maydell.
 109. G. Gildemann, ausgetr.
 März 88.
 110. C. J. Peterjohn, ausgetr.
 Jan. 88.
 111. Michael Wahher, ausgetr.
 Febr. 88.
 112. Frau Natalie Kerm.
 113. T. Muckhoff.
 114. F. R. Brandt.
 115. Dr. Haudelin.
 116. Dr. R. Otto. Dorpat.
 117. Dr. Fr. Krüger. Dorpat.
 118. Dr. L. Kessler. Dorpat.
 119. Julius Stamm. Dorpat.
 120. Galkin. Werder.
 121. H. Brczesinsky. Wesenberg.
 122. Dr. D. Koppe. Bernau.
 123. Joh. Baumann.
 124. Frau Frey.
 125. Julius Amelung. Dorpat.
 126. N. v. Berg. Dorpat.
 127. A. Büttner. Dorpat.